

Verordnung über ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Markt Diedorf

Auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 466) erlässt der Markt Diedorf folgende Verordnung:

§ 1 Begriffserklärung

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise im Haushalt und Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Geräte wie Bohrer, Schleifmaschinen, Kreis- oder Motorsägen, Bodenfräsen, Rasenmäher oder Heckenscheren, Laubsauger oder –bläser verwendet werden, aber auch Arbeiten ohne solche Geräte wie Hämmern, Hacken oder das Ausklopfen von Gegenständen aller Art.

Ausgenommen sind Arbeiten gewerblicher und landwirtschaftlicher Art sowie Bauarbeiten, weil sie anderen gesetzlichen Regelungen unterworfen sind.

§ 2 Zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit vor unnötigen Störungen dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nur an Montagen mit Freitagen zwischen 7.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 7.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage grundsätzlich verboten. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen und Vergünstigungen

(1) Der Markt Diedorf kann aus wichtigen Gründen auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn das Interesse an der Zulassung dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Ruhe überzuordnen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.

(2) Ausnahmen werden schriftlich bewilligt. Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Wer § 2 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder die ihm bei der Bewilligung einer Ausnahme nach § 3 hinsichtlich ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Diedorf, den 04. Mai 2010
Markt Diedorf



Otto Völk
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt des Marktes Diedorf Nr. 6/2010 vom 10.06.2010 amtlich bekannt gemacht.

Diedorf, 14.06.2010
Markt Diedorf
Im Auftrag

Hitzler